

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Einleitung

Für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH gelten, insofern nicht schriftlich anderes vereinbart, Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-bzw. Vertragsunterlagen festgelegt, nachfolgende Einkaufsbedingungen als vereinbarter Vertragsbestandteil:

1.) Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-bzw. Vertragsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer (AN) bekanntgegebenen AEB für entgeltliche Aufträge über Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Bedingungen des AN werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

Ebenfalls ist die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ausgeschlossen. Insofern der AN auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, insbesondere in Geschäftspapieren, so gilt dieser Verweis nicht. Im Falle von Streitigkeiten, welche allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wird vereinbart, dass die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ausgeschlossen sind.

2.) Bestellung – Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen. Eine Auftragsbestätigung ist nur dann zwingend notwendig, wenn sie vom Auftraggeber (AG) gewünscht wird oder eine Änderung bezüglich Preis, Menge oder Liefertermin eintritt.

Spezifikationen aller Anfragen sind freibleibend und unverbindlich und können vor Vertragsabschluss jederzeit nachträglich ergänzt, geändert oder widerrufen werden.

Jegliche Änderung der Kalkulationsgrundlagen sowie Irrtümer des AN berechtigen diesen nicht, nach Annahme des Angebotes durch den AG solche Änderungen oder Irrtümer geltend zu machen und haben keinen Einfluss auf die Preise oder sonstigen Konditionen.

Weiters sind im Preis der Erwerb gesetzlicher Schutzrechte in jenem Umfang, in dem es zur freien Benützung des gelieferten Gegenstandes erforderlich ist, inbegriffen. Der AN haftet dem AG dafür, dass keine Rechte verletzt werden.

Ein Auftrag kann nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

3.) Lieferung

Soweit nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart, trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes einschließlich der Preis- und Leistungsgefahr bis zu dem in der Bestellung angeführten Erfüllungsort bzw. bis zum Zeitpunkt der schriftlich bestätigten Übernahme. Teillieferungen stellen keine Erfüllung des Kaufvertrages dar. Nicht vertragsgemäße Lieferungen, insbesondere unvollständige oder verspätete Lieferungen berechtigen den AG entweder auf die Lieferung zu bestehen, den Rest der Lieferung zu stornieren oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabe Poststempel) die Annahme zu verweigern und sich anderweitig einzudecken, wobei der säumige AN unter Vorbehalt darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche hierfür haftet. Insoweit ein feststehender Termin vereinbart wurde, bedarf es keiner Nachfristsetzung.

Bei Überlieferung hat der AG das Recht, die Ware zu Lasten des AN zu retournieren.

Die Übergabe der Ware erfolgt mittels Lieferscheines, dessen Inhalt neben der Menge und der genauen Bezeichnung der Ware, die Bestellnummer und gegebenenfalls die ARA-Nummer zu enthalten hat. Sollten Produkte Stoffe enthalten, die nach dem österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz gesondert zu erfassen sind, sind diese mittels Begleitschein zu deklarieren. Bei der Übergabe der Lieferung ist dem AG ein Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen.

Werden Dienstleistungen am Betriebsgelände der Stadtwerke Kapfenberg GmbH erbracht, dürfen die Arbeiten erst nach Unterweisung durch eine Sicherheitsfachkraft der Stadtwerke Kapfenberg GmbH begonnen werden.

Die vom AN angegebenen Preise verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, einschließlich sämtlicher den AN betreffenden Steuern und Abgaben. Insoweit der AG verpflichtet ist, Steuern oder Abgaben für die Tätigkeit des AN abzuführen, reduziert sich der vereinbarte Preis um jenen Betrag.

Der vereinbarte Liefertermin ist unbedingt einzuhalten, wobei verfrühte Lieferungen dem Einverständnis des AG bedürfen.

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen frei von Eigentumsvorbehalten.

4.) Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen inkl. der Transportleistungen „frei Bestimmungsort“ abgegolten.

Es wird insbesondere auf Punkt 2.) der AEB hingewiesen.

5.) Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zieht sich der AG 3 % Skonto ab. Skonti werden auch von Teilrechnungen in Abzug gebracht. Wird eine Teilrechnung nicht fristgerecht beglichen, entfällt der Skontoabzug ohne Folgewirkungen auf die folgenden Teilrechnungen bzw. für die Schlussrechnung. Bis zur vollständigen Erfüllung der ausstehenden Leistung wird die Zahlungsfrist unterbrochen. Fehlerhafte Rechnungen können erst nach Behebung der Mängel bearbeitet werden. Demzufolge beginnt die jeweilige Zahlungsfrist ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Sämtliche Zahlungen werden unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums geleistet und sind nicht als Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe, noch dem Grunde nach zu qualifizieren.

6.) Rechnungslegung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften des UstG zu legen. Außerdem müssen die Bestell- und Lieferscheinnummer enthalten sein. Nach Legung der Schlussrechnung werden nachträgliche Forderungen des AN für die vertragsmäßig erbrachte Leistung nicht akzeptiert.

7.) Übernahme

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes. Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferung Werkzeichnungen, Ersatzteilverzeichnisse, Computerprogramme, Unterweisungen oder sonstige Dokumente erforderlich, sind sie ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages und sind dem AG vor Lieferung zu übergeben.

Die Bestimmung der gelieferten Menge ergibt sich aus der Übernahmebestätigung des Empfängers.

8.) Verzug

Gerät der AN in Verzug, so hat er den AG unverzüglich zu informieren. Der AG kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine Geltendmachung eines entstandenen Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

9.) Gewährleistung – Garantie

Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist beginnt am Tag der anstandslosen Übernahme und beträgt, soweit nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, für bewegliche Sachen zwei Jahre und für unbewegliche Sachen drei Jahre. Werden Mängel festgestellt und dem AN bekanntgegeben, stehen dem AG wahlweise Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Für ersetzte Teile bzw. Anlagen beginnt die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist neu zu laufen.

§ 377 UGB findet keine Anwendung.

Der AN verpflichtet sich für einen Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen.

Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

10.) Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- wenn der AN gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen verstößt;
- wenn der AN Handlungen gesetzt, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen insbesondere einer der vorerwähnten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten, noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Der AG hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den AN und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den AN, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des AN vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN. Der AG kann solche Beträge gegen die Forderungen des AN aufrechnen.

Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den AN, berechtigen den AG von dem Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten (ab Aufgabepoststempel) und Schadenersatz zu fordern.

11.) Vertraulichkeit

Der AN ist zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung sämtlicher technischer, wirtschaftlicher oder anderen Informationen, die den AG und dessen Aufträge betreffen, verpflichtet. Weiters ist der AN nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder Daten weiterzugeben oder für Leistungen an Dritte zu verwenden. Diesbezüglich verpflichtet sich der AN, sämtliche Unterlagen, Muster, usw. bei nicht erfolgreichem Vertragsabschluss unverzüglich an den AG zu retournieren.

12.) Umwelt

Der AN verpflichtet sich, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte angemessen zu beachten und zu berücksichtigen.

13.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiedurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich viel mehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragspartner im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

14.) Höhere Gewalt

Insoweit den AN ein Ereignis höherer Gewalt trifft, entbindet dies den AN für die Dauer der Wirkung von jener Verpflichtung, deren Erfüllung dieses Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und von außen kommende nicht mit zumutbaren Maßnahmen abwendbare Ereignisse zu verstehen. Jedenfalls zählt das Nichteinhalten von Verträgen oder die Nichtbelieferung durch Vorlieferanten usw. hiezu nicht. Jedenfalls ist dem AG ein Ereignis höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

Falls durch ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des AN unmöglich gemacht wird oder länger als vier Wochen andauert, ist der AG berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung aufzulösen.

15.) Haftung

Unbeschadet gesetzlicher und vertraglicher Haftungsbestimmungen leistet der AN dafür Gewähr, dass seine Leistung bzw. Lieferung den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen, Standards sowie den üblichen und anerkannten Regeln der Technik entspricht und haftet dem AG bei Abweichung hiervon.

„Die Auftragnehmer verpflichten sich bei Durchführung der von Ihnen zu erbringenden Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen, insbesondere ist der Zeitplan ohne Verzögerung einzuhalten und abzustimmen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, wonach sie sich nicht gegenseitig behindern, sondern mitwirken, dass die Arbeiten fristgerecht durchgeführt werden. Die Auftragnehmer unterliegen der Warnpflicht, sollten Verzögerungen eintreten. Unterlässt der Auftragnehmer gegenüber dem anderen Auftragnehmer die Warnung, dass Verzögerungen eintreten, verliert er nicht nur den Anspruch auf das Entgelt, sondern hat auch den weitgehenden Schaden zu ersetzen.

Die Auftragnehmer verpflichten sich, allfällige Ansprüche aus den Folgen einer Verspätung oder Verzögerung (insbesondere wegen Stehzeiten, Lieferverzug, ...) nicht an den Auftraggeber zu stellen, sondern ist dieser schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass eine Verzögerung oder ein Verspätungsschaden eintritt, ist dieser von jenem Auftragnehmer zu bezahlen, der die Verspätung oder Verzögerung zu verantworten hat bzw. in dessen Sphäre die Verzögerung eingetreten ist. Der dadurch an seiner Arbeit gehinderte Auftragnehmer hat sich an den schadenverursachenden Auftragnehmer mit allfälligen Ansprüchen zu wenden, nicht jedoch an den Auftraggeber, der in diesem Fall schad- und klaglos zu halten ist.“

16.) Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches, materielles Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf. Die Vertragssprache ist Deutsch; ebenso sind sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist jeweils der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.